

<p>Aktuelle Satzung</p> <p>Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA</p> <p>Durchgestrichen sind Passagen, die entweder ganz entfallen oder in andere Ordnungen verschoben werden. Letztere sind blau markiert.</p>	<p>Änderungsvorschläge (kursiv markiert sind alle Neuformulierung. Zusätzlich rot markiert sind alle inhaltlichen Neuerungen, grün markiert sind die Änderungen, die auf Grundlage der Beschlusslage des Bundesrates im September 2014 eingegangen sind; braun markiert sind die Beschlüsse, die danach aufgenommen wurden)</p>	<p>Kommentar</p> <p>Zur Schaffung größerer Übersichtlichkeit werden Teile der Satzung neu nummeriert und Regelungsbereiche erhalten eigene Paragraphen.</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen " BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e. V. " BDIA. Sein Sitz ist Berlin.</p>		
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Der BDIA ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Innenarchitekten/Innenarchitektinnen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck, das Ansehen des Berufsstandes zu heben und zu sichern. Er ist Berufsvertretung seiner Mitglieder.</p> <p>(2) Zu den Zielen und Aufgaben des BDIA gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Qualität des Planens und Bauens der Innenarchitektur in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu fördern.</li> <li>- Die kritische Auseinandersetzung mit allen Bereichen der Innenarchitektur zu suchen und deren Diskussion in der Öffentlichkeit zu unterstützen.</li> <li>- Die Entwicklung des Planens und Bauens im Bereich der Innenarchitektur sowie deren Erforschung zu fördern.</li> <li>- Das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten, insbesondere der drei Fachrichtungen der Architektur zu fördern.</li> <li>- Für die Unabhängigkeit des Planens einzutreten und die Beteiligung der Innenarchitekten an der Definition und Formulierung der Architekturaufgaben sicherzustellen.</li> <li>- Die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb zu unterstützen.</li> <li>- Die Diskussion und die Entwicklung in der Innenarchitektur und den damit verbundenen Wandlungen des Berufsbildes und den daraus resultierenden Anforderungen an Ausbildung und Fortbildung aufrechtzuerhalten.</li> </ul>		

<p>teipolitisch zu betätigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der BDIA bringt insbesondere durch seine Landesverbände unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Initiativen in die Arbeit der Länder-Architektenkammern ein</li> <li>- Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.</li> </ul>		
<p><b>§ 3 Gliederung</b></p> <p><del>Der BDIA ist der Zusammenschluss von Einzelmitgliedern in einem Bundesverband, der sich in Landesverbände gliedert.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Die Abgrenzung eines Landesverbandes entspricht in der Regel den Grenzen des Bundeslandes, die Landesverbände können sich auch auf der Ebene mehrerer Bundesländer zusammenschließen.</del></li> <li><del>— Jedes Mitglied im Bundesverband ist automatisch Mitglied in dem Landesverband, der für seinen Wohnsitz zuständig ist.</del></li> <li><del>— Wenn sachlich begründet ein Mitglied sich einem benachbarten Landesverband anschließen will, kann dieser Landesverband eine Gastmitgliedschaft genehmigen, die vom Wohnsitz abhängige Landesverbandsmitgliedschaft bleibt zusätzlich erhalten.</del></li> </ul>		<p>Jetzt geregelt unter § 10</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der BDIA ist ein Wahlbund, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. "Student im BDIA" Mitgliedschaft ist möglich für Studenten/Studentinnen während des Studiums der Innenarchitektur an einer anerkannten Hochschule/Fachhochschule/ Akademie.</li> <li>2. "Innenarchitekt BDIA " Mitgliedschaft ist möglich nach der Eintragung in die Liste der Innenarchitekten bei der zuständigen Landesarchitektenkammer.</li> <li>3. "Mitglied im BDIA" Mitgliedschaft ist möglich für Personen, die das Innenarchitekturstudium abgeschlossen haben (Dipl.- Ing./Dipl.-Des./BA/MA), Tätigkeiten innerhalb des Berufsbildes der Innenarchitekten ausüben und die Ziele des BDIA unterstützen, aber nicht in die Innenarchitektenliste der zuständigen Landes-Architektenkammer eingetragen sind.</li> <li>4. Ehrenmitglied" Ehrenmitgliedschaft kann BDIA-Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand und den BDIA verdient gemacht haben.</li> </ol> <p>"Mitglied im Förderkreis" Das BDIA-Präsidium kann Personen, Firmen, Verbänden usw. die die Ziele des BDIA in besonderer Weise unterstützen, zum "Mitglied im Förderkreis" berufen.</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft kann von folgenden Personen erworben werden:</p> <p>a) <i>Natürliche Personen, die als InnenarchitektInnen in die Innenarchitektenliste Ihrer zuständigen Kammer eingetragen sind. Sie dürfen die Bezeichnung „Innenarchitekt BDIA“ führen und das BDIA-Signet verwenden.</i></p> <p>b) <i>Natürliche Personen, die ein Innenarchitekturstudium absolviert haben, das als Voraussetzung für die Eintragung in die Innenarchitektenliste Ihrer zuständigen Länderkammer durch diese akzeptiert würde. Sie dürfen die Bezeichnung „Außerordentliches Mitglied im BDIA“ führen.</i></p> <p>c) <i>Natürliche Personen, die an einer anerkannten Hochschule Innenarchitektur oder ein gleichwertiges Studium absolvieren, das als Voraussetzung für die Eintragung in eine Innenarchitektenliste geeignet ist. Dies gilt auch für Studenten im ersten Studienabschnitt (Bachelor). Sie alle dürfen die Bezeichnung „Student im BDIA“ führen.</i></p> <p>d) <i>Natürliche Personen die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des BDIA aktiv unterstützen. Sie werden als „Assoziiertes Mitglieder“ geführt und haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes, soweit in dieser Satzung, der Mitgliederordnung und der Beitragsordnung nichts anderes</i></p>	<p>Zu b) Neufassung: Die Umbenennung der nicht in einer Kammerliste eingetragenen Mitglieder von „Mitglied im BDIA“ in „Außerordentliches Mitglied“ dient der Vermeidung wettbewerbsrechtlicher und kammerrechtlicher Ahndungen dieser Mitglieder und des BDIA (Ergebnis des Gutachtens). Anknüpfungspunkt einer Mitgliedschaft soll die Eintragungsfähigkeit des Studiums in die zuständige Architektenkammer</p>

<p>(3) Die Mitgliedschaft zu 1- 4 ist immer Einzelmitgliedschaft, die Mitgliedschaft zu 5 kann auch von "Juristischen Personen" (Firmen, Verbänden, Vereinen usw.) erlangt werden. Das Aufnahmeverfahren ist in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p><i>geregelt ist. Eine Bezeichnung dürfen sie nicht führen.</i></p> <p><i>(2) Natürliche Personen, die Mitglieder nach Absatz (1) a) und b) sind, kann durch den BDIA die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied im BDIA“ führen.</i></p> <p><i>(3) Mitglieder Im Förderkreis</i>  <i>Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann von allen geeigneten natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des BDIA unterstützen, ohne das sie die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) erfüllen, erworben werden. Sie dürfen die Bezeichnung "Mitglied im Förderkreis des BDIA" führen.</i></p> <p><i>(4) Der BDIA ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder und der Mitglieder im Förderkreis, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.</i></p>	<p>sein. Dies wird dem Umstand gerecht, dass Studienabschlüsse angeboten werden, die keine Kammereintragung ermöglichen.</p> <p>Zu (3) Neufassung: Ob es sich bei den Beiträgen der Förderkreismitglieder um steuerbegünstigte Mitgliedsbeiträge oder um Sponsoring handelt, lässt sich durch eine entsprechende Gestaltung der Satzung beeinflussen. Eine Klärung im Einzelnen steht aus.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA-Bundesverbandes und seiner Landesverbände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.</li> <li>2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des BDIA-Bundesverbandes und der Landesverbände zu stellen.</li> <li>3. Die Führung des Titels „Innenarchitekt“ ist den Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung gestattet. <del>Hierbei ist für die Verwendung des Zusatzes „BDIA“ folgendes zu beachten:</del> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>3.1 „Innenarchitekten BDIA“ sind berechtigt, die den landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. ihrem Ausbildungsgrad entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „BDIA“ zu führen und dürfen das "BDIA-Signet" verwenden.</del></li> <li><del>3.2 „Mitglieder im BDIA“ sind berechtigt neben ihrem Ausbildungsgrad den Zusatz „Mitglied im BDIA“ zu führen.</del></li> <li><del>3.3 „Studenten im BDIA“ sind berechtigt den Zusatz „Student im BDIA“ zu führen.</del></li> </ol> </li> <li>4. "Ehrenmitglieder" haben die gleichen Rechte wie "Innenarchitekten BDIA".</li> <li>5. Die "Mitglieder im Förderkreis" dürfen das BDIA-Signet verwenden nur mit dem Hinweis: "Mitglied im Förderkreis Innenarchitektur, ein Organ des BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V." Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA-Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen sowie an den Förderkreis-/Arbeitskreisversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.</li> </ol>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA-Bundesverbandes und seiner Landesverbände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.</li> <li>b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des BDIA-Bundesverbandes und der Landesverbände zu stellen.</li> <li>c) Die Führung des Titels „Innenarchitekt“ ist den Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung gestattet.</li> <li>d) "Ehrenmitglieder" haben die gleichen Rechte wie "Innenarchitekten BDIA".</li> </ol>	<p>Streichungen dienen der Vermeidung von Wiederholungen.</p> <p>Zu § 5 (1) Nr. 5 alte Fassung: s.h. § 3</p>

<p>(2) Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des BDIA zu fördern und zu vertreten, die Satzung, Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Berufsgrundsätze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und einzuhalten.</li> <li>2. Jedes Mitglied muss dem BDIA persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele des BDIA notwendig ist.</li> <li>3. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung zu zahlen.</li> <li>4. Jedes Mitglied muss bei Honorarvereinbarungen die gültige Honorarordnung (HOAI) einhalten und sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW halten.</li> <li>5. Bei Streitigkeiten untereinander ist der Versuch einer gütlichen Einigung, vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit, zu unternehmen; daher ist zuerst ein vom BDIA-Präsidium eingesetzter Schlichtungsausschuss anzurufen.</li> </ol>	<p>2) Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des BDIA zu fördern und zu vertreten, die Satzung, Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Berufsgrundsätze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und einzuhalten.</li> <li>2. Jedes Mitglied muss dem BDIA persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele des BDIA notwendig ist.</li> <li>3. Jedes Mitglied muss bei Honorarvereinbarungen die gültige Honorarordnung (HOAI) einhalten und sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW/RPW halten.</li> <li>4. Die Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern soll das Präsidium als Schlichtungsstelle angerufen werden, bevor sich die Mitglieder an die Kammern oder die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, soweit nicht die Kammern bereits eine Schlichtungsstelle vorsehen.</li> </ol>	
	<p><i>§ 5 Mitgliedsbeiträge</i></p> <p><i>(1) Der BDIA kann Jahresmitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erheben. Sonderumlagen können auch durch einen Landesverband für die ihm zugehörigen Mitglieder erhoben werden.</i></p> <p><i>(2) Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen sind durch die Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</i></p>	
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <p>(1) Durch Tod.</p> <p>(2) Durch Austritt.</p> <p>Austritt ist möglich jeweils zum Jahresende und muss mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Durch Ausschluss Ausschluss ist möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn ein Mitglied dem Ansehen des BDIA schadet.</li> <li>2. Wenn ein Mitglied sich einer entehrenden Handlung schuldig macht.</li> <li>3. Wenn ein "Innenarchitekt BDIA" aus der Architektenkammer des zuständigen Bundeslandes ausgeschlossen wird.</li> <li>4. Wenn ein Mitglied die Berufsgrundsätze nicht befolgt.</li> <li>5. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbei-</li> </ol>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.</i></p> <p><i>(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.</i></p> <p><i>(3) Ein Mitglied kann aus dem BDIA ausgeschlossen werden oder austreten. Die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens und der Ausschlussgründe sind in der Aufnahmeordnung geregelt.</i></p>	

<p>trages im Rückstand ist, ohne dass ihm Beitragsstundung oder Beitragserlass gewährt worden ist.</p> <p>6. Wenn ein "Mitglied im Förderkreis" nicht die Ziele des Förderkreises unterstützt oder dem Ansehen des Förderkreises schadet.</p> <p>Das Ausschlussverfahren ist in der Aufnahmeordnung festgelegt.</p>		
<p>§ 7 Organe des BDIA</p> <p>Organe des BDIA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bundesmitgliederversammlung</li> <li>2. Das Bundespräsidium</li> <li>3. Die Bundesratsversammlung</li> <li>4. Die Landesverbandsversammlungen und die Landesverbandsvorstände</li> <li>5. Die Ausschüsse für besondere Aufgaben</li> <li>6. Die Förderkreisversammlung.</li> </ol>	<p>§ 7 Organe des BDIA</p> <p>(1) Organe des BDIA sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Bundesrat, die Landesverbände sowie der Finanzausschuss.</p> <p>(2) Die Mitglieder üben Ihre Ämter in den Organen unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Die Erstattung Ihrer Auslagen und Kosten sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der Auslagerstattungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>Zur Organstellung des Förderkreises siehe § 3</p> <p>§ 6 (2) Neufassung: Die Kostenerstattung soll für alle nach der Kostenerstattungsordnung erfolgen.</p>
<p>(1) Die Bundesmitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die BDIA-Mitglieder sind vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. <ul style="list-style-type: none"> <li>-Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies bei der Bundesratsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder wenn mindestens 1/4 der BDIA-Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.</li> </ul> </li> <li>2. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundes. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sie beschließt über alle Angelegenheiten.</li> <li>b) Sie genehmigt Geschäftsberichte, Haushaltsrahmenpläne und Jahresabschlüsse.</li> <li>c) <del>Sie wählt und entlastet den/die Präsidenten/ Präsidentin und zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie den Finanzausschuss für jeweils 4 Jahre.</del></li> <li>d) Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren fest und entscheidet über Änderung von Satzung und Aufnahmeordnung.</li> <li>e) Die Versammlung kann ehemalige BDIA-Präsidenten/Präsidentinnen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, zum/zur "Ehrenpräsidenten" / "Ehrenpräsidentin" ernennen.</li> </ol> </li> <li>3. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung. Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle „Innenarchitekten BDIA“, und „Mitglieder im BDIA“ .</li> </ol> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung ist</p>	<p>§ 8 Die Bundesmitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Bundesmitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des BDIA, <b>soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch für:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung von Haushaltsplänen, Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen;</li> <li>b) Entlastung des Präsidiums;</li> <li>c) Wahl und Abberufung des Präsidiums;</li> <li>d) Wahl des Finanzausschusses und seines Vorsitzenden;</li> <li>e) Ernennung von ehemaligen BDIA-Präsidenten, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, zum „Ehrenpräsidenten“;</li> <li>f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des BDIA;</li> </ol> <p>(2) Die Bundesmitgliederversammlung ist durch das Präsidium als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens alle zwei Jahre <b>in Textform</b> einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des BDIA dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrates dies beim Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.</p> <p>(3) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</p> <p>(4) Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Soweit die Tagesordnung Abstimmung über Satzungsänderung vorsieht, muss die zur Abstimmung zu stellende Passage mit dem Wortlaut der Neufassung mitge-</p>	<p>§ 7 (1) Neufassung: Dient der besseren sprachlichen Abgrenzung der Aufgaben.</p> <p>(1) c) Aktuelle Fassung: Zur Entlastung: Da nur das Präsidium rechtlich Verantwortung trägt, muss auch nur das Präsidium durch die BMV entlastet werden.</p> <p>Zu § 7 (2) Neufassung: Textform ermöglicht die Einladung zur BMV durch Email.</p> <p>Zu (4) Nr. 4 Neufassung: Diese Regelung ist bis-</p>

<p>beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, von dem/der Präsidenten/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und im Informationsdienst zu veröffentlichen.</p>	<p><i>teilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung. Werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderung beantragt, müssen diese Anträge entsprechend Satz 2 den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Rechtzeitig gestellte Satzungsänderungsanträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit <b>der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst</b>. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.</i></p> <p><i>(6) Bei Wahlen wird über die zu besetzenden Ämter jeweils gesondert abgestimmt. <b>Zur Wahl stellen kann sich, wer seine Kandidatur spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich angemeldet hat. Erfolgt die Anmeldung der Kandidatur später, ist diese nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Durchführung des Wahlgangs beschließt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</b></i></p> <p><i>(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme nicht jedoch die Mitglieder nach § 4 (1) d) und § 4 (2).</i></p> <p><i>(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, <b>bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet</b>. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion über die Kandidaten einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.</i></p> <p><i>(9) Wahlen erfolgen geheim. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein anwesendes Mitglied die geheime Durchführung beantragt.</i></p> <p><i>(10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten <b>und über geeignete Medien für alle Mitglieder</b></i></p>	<p>lang in der Geschäftsordnung enthalten.</p> <p>Zu (5) Neufassung: Diese Änderung „verpflichtet“ zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Sie entspricht der gesetzlichen Formulierung in § 32 I BGB.</p>
---	--	--

<p>(2) Das Bundespräsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Bundespräsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und 3 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <del>Vorstand im Sinne des 26 BGB ist der/die Präsident/Präsidentin oder einer seiner/ ihrer Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.</del></li> <li>b) Das Präsidium kann in Abstimmung mit der Bundesratsversammlung Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben berufen.</li> </ol> </li> <li>2. Der/die Präsident/Präsidentin und 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.       <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum/zur Präsidenten/Präsidentin und zu Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen können nur "Innenarchitekten BDIA " gewählt werden.</li> <li>- Gewählt werden kann ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn die unterschriebene Erklärung vorliegt, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.</li> </ul> </li> <li>3. Ein/Eine Vizepräsident/Vizepräsidentin wird von der Bundesratsversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. <del>Er/Sie muss Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Dieser/Diese Vizepräsident/in ist direkter Ansprechpartner der Landesverbandsvorsitzenden und Sprecher der Bundesratsversammlung. Er/Sie ist Koordinator zwischen Landesverbänden und Präsidium.</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Wenn die Landesverbandsvorsitzenden bei der Bundesratsversammlung vor Ablauf des 2. Jahres in der laufenden Amtszeit dem Präsidium durch Mehrheitsbeschluss nicht das Vertrauen aussprechen, ist bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen.</del></li> </ul> </li> <li>4. Wenn der/die Präsident/Präsidentin während der laufenden Amtszeit aus seinem/ ihrem Amt scheidet, ist bei der nächsten Bundesratsversammlung einer der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen zum/zur Präsidenten/Präsidentin zu bestimmen und bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ein neues Präsidium zu wählen. Wenn ein/eine Vizepräsident/Vizepräsidentin ausscheidet, muss bei der nächsten Bundesratsversammlung ein neuer/eine neue Vizepräsident/Vizepräsidentin gewählt werden.</li> <li>5. Das Präsidium hat die Geschäfte und Finanzen des Bundes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Ihm obliegt die Geschäfts-, Rechnungs- und Haushaltsführung. Es hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beach-</li> </ol>	<p><i>verfügbar zu machen.</i></p> <p><i>§ 9 Das Bundespräsidium</i></p> <p><i>(1) Das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten von denen einer Schatzmeister ist. Im Innenverhältnis sollen die Vizepräsidenten das Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn der Präsident offensichtlich verhindert ist. Im Verhinderungsfall nehmen mindestens 2 Vizepräsidenten das Vertretungsrecht gemeinsam wahr. Bei Rechtsgeschäften über nicht mehr als 10.000 € kann die Vertretungsbefugnis auf einen Geschäftsführer delegiert werden.</i></p> <p><i>(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des BDIA nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzungen und Ordnungen des BDIA und der allgemeinen Gesetze eigenverantwortlich.</i></p> <p><i>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Sie können sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen.</i></p> <p><i>(4) Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Mitglieder im Sinne von § 3 (1) a) der Satzung gewählt werden. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass das abwesende Mitglied für den Fall seiner Wahl diese annimmt.</i></p> <p><i>(5) Während der laufenden Amtszeit scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus, wenn es unanfechtbar seinen Wählbarkeitsstatus nach Abs. 4 verliert oder das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied niederlegt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist, gegebenenfalls für die verbleibende Amtszeit, ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied die Präsidenschaft.</i></p> <p><i>(6) Dem Präsidium sitzt ein Vertreter des Bundesrates bei.</i></p> <p><i>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Präsidiumssitzung anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</i></p> <p><i>Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Beisitzer des Bundesrates hat keine Stimme, er kann ein einmaliges Veto gegen einen Beschluss einlegen soweit er sich auf Angelegenheiten bezieht, die den Bundesrat oder die Landesverbände betreffen. Das Präsidium kann sich mit nochmaligem Beschluss über das Veto hinwegsetzen.</i></p>	<p>Zu § 8 Nr. 1 Neufassung: Die gegenwärtige Regelung entspricht nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz, nachdem der Vorstand gemäß § 26 BGB eindeutig identifizierbar sein muss (bisher: Präsident oder ein Vizepräsident). Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht beschränkt werden, bei Überschreitung durch ein Präsidiumsmitglied kann dieses in Regress genommen werden.</p> <p>-Das Präsidium wird (im Wesentlichen) durch die BMV gewählt, nur sie kann über das Schicksal des von ihr bestimmten Teils des Präsidiums bestimmen.</p>
---	---	---

<p>ten</p> <p>6. Dem Präsidium ist ein/eine Schatzmeister/in beigeordnet. Der/die Schatzmeister/in wird von der Bundesratsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/sie ist im Präsidium und in der Bundesratsversammlung <del>ohne Stimmrecht</del>, hat jedoch bei Entscheidungen ein Widerspruchsrecht.</p> <p>- Der/die Schatzmeister/in ist für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Vereinsführung verantwortlich, er/sie muss das Präsidium im Rahmen seines/ihrer Aufgabengebietes beraten.</p> <p><del>7. Als Kontrollorgan ist von der Bundesmitgliederversammlung ein Finanzausschuss zu wählen.</del></p> <p><del>Der Finanzausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die keinem anderen Bundesgremium des BDIA angehören dürfen.</del></p> <p><del>Der Finanzausschuss hat jährlich die sachgerechte und wirtschaftliche Haushaltsführung zu überprüfen und der Bundesratsversammlung sowie der Bundesmitgliederversammlung zu berichten.</del></p> <p><del>Der Finanzausschuss beantragt bei der Bundesmitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums und bei der Bundesratsversammlung die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.</del></p> <p>8. Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Schatzmeister/in und der Finanzausschuss arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Erstattung der Auslagen und Kosten sowie im Rahmen des Haushaltsplanes eine Aufwandsentschädigung.</p>	<p><i>(7) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.</i></p>	<p>(2) Nr. 7 aktuelle Fassung: Der Inhalt ist nunmehr unter § 11 (2) geregelt.</p>
<p>(3) Die Bundesratsversammlung</p> <p>1. Mitglied in der Bundesratsversammlung sind die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter, der/die Präsident/Präsidentin, die Vizepräsidenten und die Präsidiumsmitglieder.</p> <p>- Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der Bundesratsversammlung eine Stimme.</p> <p>- Die Aufgabe der Bundesratsversammlung ist es, das Präsidium in der Erledigung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Beschlüsse sind als Empfehlung für das Präsidium zu fassen.</p> <p>2. Die ordentliche Bundesratsversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>- Wenn das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Landesverbandsvorsitzenden es beantragt, muss eine außerordentliche Bundesratsversammlung einberufen werden.</p> <p>3. <del>Bei der ordentlichen Bundesratsversammlung sind folgende Beschlüsse zu fassen:</del></p> <p><del>Jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Finanzausschuss-Prüfberichtes sowie die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.</del></p> <p>- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Bei-</p>	<p><i>§ 10 Bundesrat</i></p> <p><i>(1) Der Bundesrat ist die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände. Bei Verhinderung eines Landesverbandsvorsitzenden tritt an seine Stelle dessen jeweiliger Vertreter. Das Präsidium und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bundesrates teil.</i></p> <p><i>(2) Der Bundesrat berät das Präsidium, insbesondere dient er dem/der:</i></p> <p><i>(a) Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesverbänden und dem Präsidium;</i></p> <p><i>(b) Entwicklung berufspolitischer Zielsetzungen;</i></p> <p><i>(3) Der Bundesrat beschließt über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere der:</i></p> <p><i>(a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.</i></p> <p><i>(b) Festlegung des Verteilerschlüssels für die auszahlenden Landesverbandsanteile</i></p> <p><i>(c) Wahl eines Beisitzers im Präsidium</i></p> <p><i>(4) Die ordentliche Bundesratsversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn</i></p>	<p>Das wird teilweise Inhalt der Geschäftsordnung des Bundesrates.</p> <p>Zu (3) Nr. 3 aktuelle Fas-</p>



<p>tragsordnung sowie die Genehmigung von Landesverbandssatzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung des Verteilerschlüssels für die auszuzahlenden Landesverbandsanteile.</li> <li><del>- Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin</del></li> <li>- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.</li> <li>- Ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung.</li> <li>- Die Bundesratsversammlung wählt alle 4 Jahre einen/eine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. <del>Der/die Kandidat/Kandidatin muss Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein.</del> Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.</li> <li>- Die Bundesratsversammlung bestimmt beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Präsidenten / Präsidentin einen/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zum/zur Präsidenten/Präsidentin bis zur nächsten Bundesmitgliederversammlung, und wählt beim vorzeitigen Ausscheiden eines/ einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einen neuen/eine neue Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin für die restliche Amtszeit.</li> <li><del>- Die Bundesratsversammlung beruft für 2 Jahre und entlastet einen/eine Schatzmeister/in. Der/die Schatzmeister/in darf keine andere Funktion innerhalb der BDIA-Organe ausüben.</del></li> <li>- Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung.</li> <li>- Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesratsversammlung ist beschlussfähig.</li> <li>- Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und im Informationsdienst zu veröffentlichen.</li> </ul>	<p>das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Landesverbandsvorsitzenden es beantragt, muss eine weitere Bundesratsversammlung einberufen werden.</p> <p><i>(5) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Bundesratsversammlung anwesend ist. Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Landesverbandsvorsitzende hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses.</i></p> <p><i>(6) Der Beisitzer des Bundesrats im Präsidium wird alle 4 Jahre gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Er kann sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen. § 9 (4) und (5) gelten entsprechend.</i></p> <p><i>(7) Hinsichtlich der Sitzungsleitung und der Protokollhandhabung gelten die Regelungen gemäß § 8 (8) und (10) entsprechend.</i></p> <p><i>(8) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch den Bundesrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen geändert werden kann.</i></p>	<p>sung: „Bestellung des Geschäftsführers“ Diese Regelung ist arbeitsrechtlich nicht haltbar. Im Übrigen kann nur das Präsidium den Verein rechtsgeschäftlich verpflichten</p>
<p>(4) Die Landesverbandsversammlungen und die Landesverbandsvorstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Landesverbände sind <del>in der Regel</del> keine selbständigen Vereine innerhalb des BDIA, können jedoch aus Gründen regionaler Zweckmäßigkeit als eingetragener Verein auf Landesebene eigene Rechtsfähigkeit erlangen. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <del>Beantragt ein Landesverband die Eintragung ins Vereinsregister, darf seine Satzung der Satzung des Bundesverbandes in keinem Punkt widersprechen. Die Automatische Bundesverbands-Mitgliedschaft im Sinne von 3 Abs. 1 muss ausdrücklich verankert werden. Die Erstellung und Änderung von Satzung und Ordnungen der Landesverbände erlangt nur Gültigkeit, wenn Bundespräsidium und Bundesratsversammlung zustimmen.</del></li> <li>b) <del>Die Aufgabe des Landesverbandes ist es, den in 2 Abs. 1 3 beschriebenen Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes auch auf</del></li> </ol> </li> </ol>	<p>§ 11 Landesverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <i>Die Landesverbände sind rechtlich nichtselbständige Untergliederungen des BDIA, in denen sich die Mitglieder zur Verfolgung des Zwecks des BDIA unter regionalen Aspekten in dem jeweiligen Landesgebiet zusammen finden. Sie organisieren insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Landesarchitektenkammern die Mitarbeit des BDIA in diesen Kammern, einschließlich der Teilnahme an Wahlen zu den Kammern.</i></li> <li>(2) <i>Die Landesverbände orientieren sich an den regionalen Grenzen der Bundesländer. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. Der Landesverband für den Namen seines Bundeslandes bzw. seiner Bundesländer.</i></li> <li>(3) <i>Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Landesverband richtet sich nach dem Wohnsitz des Mitgliedes. Ein Mitglied kann nur ei-</i></li> </ol>	<p>Nr. 1 aktuelle Fassung: Zur Änderung der rechtlichen Struktur muss die Satzung geändert werden. Eine offene Gestaltung, kann mit den daraus resultierenden Eventualitäten nicht vernünftig abgebildet werden.</p>

<p><del>Landesverbandsebene wahrzunehmen.</del></p> <p>2. Mindestens einmal im Jahr sind die Mitglieder des Landesverbandes vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Landesmitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten BDIA-Mitglieder des Landesverbandes es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.</p> <p>3. Die Landesmitgliederversammlung wählt den/die Landesverbandsvorsitzenden/vorsitzende und Stellvertreter. Zum/zur Vorsitzenden und den Stellvertretern können nur "Innenarchitekten BDIA " gewählt werden. Bei der Wahl ist jeweils ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Verwaltungsaufgaben und für die Kassenführung zu bestimmen, die weiteren Aufgaben der Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.</p> <p>a) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.</p> <p>b) Zusätzlich sind jeweils für 2 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine andere Funktion im BDIA ausüben dürfen. Die Kassenprüfer haben jährlich die sachgerechte und wirtschaftliche Haushaltsführung zu überprüfen, der Landesmitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.</p> <p><del>e) Die Landesmitgliederversammlung hat nach der Wahlordnung ihrer Landes-Architektenkammer jeweils eine Kandidatenliste des BDIA für die Wahlen zur Vertreterversammlung aufzustellen und einzureichen. Die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen ist durch Abstimmung festzulegen. Sofern "Vertreter der Innenarchitekten" bei den Delegiertenversammlungen oder den Vorständen der Landesarchitektenkammern zu benennen sind, erfolgt dies durch Abstimmung bei der Landesmitgliederversammlung.</del></p> <p>4. Die Landesmitgliederversammlung verabschiedet jährlich den Haushaltsplan, nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.</p> <p>a) Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die satzungsgemäß im Rahmen der Landesverbandszuständigkeit liegen. Die finanziellen Belastungen aus den Beschlüssen dürfen den Rahmen des Landesverbands-Haushaltsplanes nicht überschreiten.</p> <p>b) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.</p> <p>c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Der Landesverbandsvorstand arbeitet ehrenamtlich, er hat die Geschäfte und Finanzen des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der</p>	<p><i>dem Landesverband zugehörig sein. Das Präsidium führt eine aktuelle Liste über die Landesverbandszugehörigkeit der Mitglieder und hat diese auf Verlangen jedes Landesverbandsvorsitzenden mitzuteilen. Gastmitgliedschaften sind möglich, die wohnsitzorientierte Zuordnung bleibt hiervon unberührt.</i></p> <p>(4) <i>Die einem Landesverbands zugehörigen Mitglieder kommen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Einladung zu einer Landesverbandsversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen. An die Stelle des Präsidiums tritt dabei der Landesverbandsvorstand. Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht, ohne Stimmrecht an der Landesverbandsversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Die Protokolle der Landesverbandsversammlung sind im Präsidium des BDIA unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.</i></p> <p>(5) <i>Jeder Landesverband wählt einen Landesverbandsvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl wird durchgeführt entsprechend den Vorschriften über die Wahl zum Präsidium durch die Bundesmitgliederversammlung. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstandes bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muss ein Landesverbandsvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart bestehen. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl.</i></p> <p>(6) <i>In der Landesmitgliederversammlung wird die Reihenfolge der Kandidatenlisten für die Vertreterversammlungswahl der zuständigen Kammer durch Abstimmung erstellt. Ebenso erfolgt die Benennung von Vertretern in Gremien der Kammern durch Abstimmung.</i></p> <p>(7) <i>Die Beschlüsse der Landesverbandsvorstandssitzung sollen protokolliert werden. Die Protokolle von Landesverbandsvorstandssitzungen sind im Präsidium des BDIA unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesverbandsvorstand anfordern.</i></p>	<p>Geschäftsordnung der Landesverbände: Die Arbeitsweise der Landesverbände kann in der Geschäftsordnung des Bundesrates geregelt werden. Hier sitzen alle Vorsitzenden zusammen und können Regelungen für die Landesverbände treffen, die sich als Orien-</p>
--	---	--

<p>Landesmitgliederversammlung verantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Erstattung der Kosten und Auslagen und ggf. im Rahmen des Landesverbands-Haushaltsplanes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>6. Der Landesverband kann einen Beirat bilden. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu raten und zu unterstützen.</p> <p>7. Scheidet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Vertreter vorzeitig aus dem Amt, müssen die anderen Vorstandsmitglieder die Verbandsgeschäfte weiterführen, bei der nächsten Landesmitgliederversammlung sind Neuwahlen durchzuführen.</p> <p>8. <del>Vom Beitragsaufkommen des Bundesverbandes erhalten die Landesverbände zur Deckung ihrer Aufwendungen einen bestimmten Anteil, der Anteil wird durch Beschluss der Bundesratsversammlung jährlich festgelegt.</del></p> <p><del>Bei größeren Ausgaben, die damit nicht gedeckt sind, kann das Präsidium des Bundesverbandes Zuschüsse gewähren.</del></p> <p>9. <del>Der Landesverband kann Regionalgruppen bilden. Die Regionalgruppe ist der Zusammenschluss der BDIA-Mitglieder auf der Ebene eines räumlich begrenzten Bezirkes. Die Aufgabe der Regionalgruppe besteht insbesondere in der Wahrnehmung der Verbandsinteressen nach 2 Abs. 2 für den entsprechenden räumlichen Bezirk. Die Regionalgruppen wählen einen/eine Sprecher/Sprecherin, der/die die Organisation ehrenamtlich leitet.</del></p>		<p>tierung lesen lassen.</p>
<p>(5) Die Ausschüsse für besondere Aufgaben</p> <p>1. Ausschüsse für besondere Aufgaben können bei Bedarf gebildet werden. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig.</p> <p>2. Ein Ausschuss soll mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, er bestimmt aus seinen Reihen einen/ eine Ausschussvorsitzenden /vorsitzende.</p> <p>Die Mitglieder werden durch das Präsidium oder die Bundesratsversammlung bestimmt. Das Präsidium oder seine Vertreter haben Sitz und Stimme in jedem Ausschuss.</p> <p>3. Für die Protokollführung und die Einhaltung eines eventl. für die Ausschussarbeit zur Verfügung gestellten Etats ist der Ausschussvorsitzende verantwortlich.</p>	<p><i>§ 12 Ausschüsse für besondere Aufgaben</i></p> <p><i>(1) Das Präsidium kann bei Bedarf nach freiem Ermessen Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Die Ausschussmitglieder werden durch das Präsidium aus den Mitgliedern oder sachkundigen Mitgliedern berufen. Die Ausschüsse folgen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Präsidiums und berichten dem Präsidium.</i></p> <p><i>(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Finanzausschuss aus den Mitgliedern nach § 3 (1) a). Der Finanzausschuss soll aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl soll auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf der kein Präsidium gewählt wird. Die Ausschussmitglieder dürfen kein anderes Amt im BDIA innehaben. Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses während der laufenden Amtszeit aus, so richtet sich die ersatzweise Berufung eines neuen Mitglieds nach den Vorschriften über die Berufung eines neuen Präsidiumsmitglieds gemäß § 9 (5) der Satzung.</i></p>	

<p>(6) Die Förderkreisversammlung</p> <p>1. Die "Mitglieder im Förderkreis" müssen mindestens einmal im Jahr vom BDIA Präsidium zu einer Förderkreisversammlung eingeladen werden. Teilnahme und stimmberechtigt sind die Mitglieder als "Einzelpersonen" oder jeweils ein Vertreter der "Juristischen Personen" sowie die Präsidiumsmitglieder oder ihre Vertreter.</p> <p>2. Die unterstützende und beratende Tätigkeit der Förderkreisversammlung umfasst Aussprachen, Beratungen und Beschlüsse, die dem Präsidium des BDIA als Empfehlung für seine Entscheidungen bekannt geben werden.</p> <p>a) Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung.</p> <p>b) Jede ordnungsgemäß einberufene Förderkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied oder ein Vertreter des Präsidiums anwesend ist.</p> <p>c) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihren Reihen alle 2 Jahre einen/eine Sprecher/Sprecherin, der/die Sprecher/Sprecherin leitet die Versammlung und ist Vertreter des Förderkreises beim BDIA Präsidium.</p> <p>3. Gemeinsam mit den Vertretern des BDI Präsidiums können bei der Förderkreisversammlung folgende Beschlüsse gefasst werden: Bei der Festlegung der Maßnahmen muss die Organisation und die Finanzierung durch die beteiligten Förderkreismitglieder abgedeckt werden. Der/die Schatzmeister/in hat ein Widerspruchsrecht nach 7 Abs. 2 f.</p> <p>4. Die Förderkreisversammlung kann die Gründung von selbständigen Arbeitskreisen beschließen. Jedes "Mitglied im Förderkreis" ist berechtigt, einem oder mehreren Arbeitskreisen beizutreten. Die Arbeitskreise müssen zusätzlich mindestens einmal im Jahr eine Arbeitskreisversammlung abhalten und können Sonderaktionen durchführen. Für die Organisation und Finanzierung gelten die Bestimmungen unter Abs. 6 c) sinngemäß.</p>		<p>Die Stellung des Förderkreises wird unter steuerlichen Gesichtspunkten geklärt (s.h. auch § 3).</p>
<p>§ 8. Geschäftsführung und Haushaltsführung</p> <p>(1) Geschäftsführung</p> <p>a) Dem Bundespräsidium steht zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>b) Für die Bundesgeschäftsstelle kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss bei der Bundesratsversammlung. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vergütet.</p> <p>c) Der/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle verrichten ihre Tätigkeit verantwortlich gegenüber dem</p>	<p>§ 13 Geschäftsführung und Haushaltsführung</p> <p>(1) Geschäftsführung</p> <p>a) Dem Bundespräsidium steht zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>b) Für die Bundesgeschäftsstelle kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss bei der Bundesratsversammlung. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vergütet.</p> <p>c) <b>Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verrichten ihre Tätigkeit <i>entgeltlich und</i> verantwortlich gegenüber dem Präsi-</b></p>	

<p>Präsidium.</p> <p>(2) Haushaltsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>b) Der/die Schatzmeister/in hat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss für jedes Kalenderjahr einen detaillierten Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Bundesratsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</li> <li><del>c) Die Eckdaten der Haushaltspläne sind alle 2 Jahre von der Bundesmitgliederversammlung zu verabschieden.</del></li> <li>d) Der/die Schatzmeister/in hat jedes Jahr zur Bundesratsversammlung die vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.</li> <li><del>e) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BDIA dürfen Vermögen und Beitragseinnahmen nicht verwendet werden.</del></li> </ul> <p>§ 9 Satzungsänderung und Auflösung, Gültigkeitsbeschluss</p> <p>(1) Satzungsänderung und Auflösung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen der Satzung und Aufnahmeordnung sowie die Auflösung des BDIA können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.</li> <li>b) Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, die Versammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.</li> </ul> <p>(2) Gültigkeitsbeschluss</p> <p>Vorstehende Satzung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 15.10.2005 in München beschlossen.</p> <p>Der BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V. BDIA. ist unter der Registernummer 4070 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.</p>	<p>dium.</p> <p>§ 13 Auflösung, Gültigkeitsbeschluss</p> <p>(1) Satzungsänderung und Auflösung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Änderungen der Satzung und Aufnahmeordnung sowie die Auflösung des BDIA können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.</del></li> <li>a) Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, die Versammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.</li> </ul> <p>§ 14 Übergangsvorschrift</p> <p><i>Bis zur auf die Satzungsänderung folgenden Gesamtwahl des Präsidiums gemäß § 9 (3), wird der Schatzmeister durch den Bundesrat bestellt. Bis zu dieser Wahl hat der Schatzmeister kein Stimmrecht im Präsidium. Er kann nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzung sein Veto ausüben.</i></p> <p>(2) Gültigkeitsbeschluss</p> <p><i>Vorstehende Satzung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am .....in.....beschlossen.</i></p> <p>Der BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V. BDIA. ist unter der Registernummer 33209 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.</p>	<p>Regelungen zur Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes sind bereits unter § 8 (5) der Satzung getroffen worden.</p>
---	---	---